



Abteilung für Finanz- und Handelspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197  
1045 Wien  
T 05-90 900-DW 4244 | F 05-90 900-259  
E [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
W <http://wko.at/fp>

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Datum  
16.08.2017

**Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden**

Zur Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das BWG, das ESAEG, das FMAB, das KMG und das VAG 2016 geändert wird, dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben:

Der Entwurf des BMF ist positiv zu beurteilen, insbesondere jene Vorschläge, die organisatorische Erleichterungen und ein höheres Ausmaß an Flexibilität für die Institute sowie Verbesserungen betreffend Art und Umfang der Beaufsichtigung mit sich bringen. Auch sind die vorgeschlagenen organisatorischen Erleichterungen für kleinere Banken ein erster wichtiger Schritt für gelebte Proportionalität in der Regulierung.

**Prioritäre Anliegen**

1. Verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses nur für Institute von erheblicher Bedeutung (§ 63a Abs 4 BWG)
2. Verpflichtende Einrichtung einer eigenen Risikomanagementabteilung nur für Institute von erheblicher Bedeutung (§ 39 Abs 5 BWG)
3. Erhöhung der Schwellenwerte für die Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision (§ 42 Abs 6 BWG)
4. Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsstrafen erst nach deren Rechtskraft (§ 99c BWG)

**I. Änderungen im BWG:**

**§ 2 Z 7 BWG - Definition der Auslagerung**

Die Definition der "Auslagerung" erscheint insofern zu weitgehend als nicht jede Tätigkeit, die von einem Dritten erbracht wird, eine Auslagerung darstellt. Eine Präzisierung im Sinne einer Einschränkung auf lediglich "wesentliche bankbetriebliche Tätigkeiten" sollte daher

vorgenommen werden. Beispielsweise könnten unter die derzeitige weite Definition auch die Beauftragung von Beratungsleistungen (Consultant, Rechtsanwalt) oder Marketingtätigkeiten fallen, die in keinem Zusammenhang mit einer bankbetrieblichen Tätigkeit stehen. Daher sollte eine analoge Angleichung der Begrifflichkeiten mit § 25 vorgenommen werden. Dieser spricht von "wesentlichen betrieblichen Aufgaben".

Sollte die derzeitige Formulierung in §2 Abs 7 BWG demnach beibehalten werden, wäre eine Klarstellung erforderlich, dass die zuvor genannten Beratungsleistungen (z.B. Beauftragung von Consultants oder Rechtsanwälten) nicht unter die Definition fallen, da es sich hierbei um keine originär betrieblichen Tätigkeiten handelt.

Anstelle von "Vereinbarung jeglicher Form" sollte eine Anpassung auf "schriftliche Vereinbarung" vorgenommen werden, da Auslagerungsvereinbarungen zumeist in Service Level Agreements vereinbart werden. Nur eine schriftliche Vereinbarung kann die "Umsetzung" der im Anhang zu § 25 BWG geforderten angemessenen Vorkehrungen dokumentieren. Eine entsprechende Anpassung empfiehlt sich auch für die nunmehr normierte Anzeigepflicht des § 25 Abs. 5 BWG (s. dazu unter § 25 Abs. 5 BWG).

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die EZB bekanntlich gerade für die signifikanten Institute an einem Outsourcing-Guide arbeitet und wir deshalb darum ersuchen, dass hier nach Möglichkeit und sofern der EZB-Diskussionsstand bereits bekannt ist, ein Gleichklang der Definitionen und Vorgaben erreicht wird und eventuelle Widersprüchlichkeiten aus § 25 neu und EZB-Guidance-Dokument vermieden werden.

In weiterer Folge wäre zu bedenken, dass eine Ausdehnung der Anzeigepflicht über die FMA-Incoming-Plattform-Verordnung für signifikante Institute nicht sinnvoll wäre, weil diese ohnedies solche Auslagerungs-Sachverhalte an die EZB melden müssen. Eine etwaige Doppelgleisigkeit der Meldungen ist hier bitte zu vermeiden.

#### **§ 25 Abs. 1 BWG - Auslagerung**

Eine Änderung von "wesentlichen betrieblichen Aufgaben" auf "wesentliche bankbetriebliche Aufgaben" sollte vorgenommen werden (s. hierzu oben unter § 2 Z 7 BWG).

#### **§ 25 Abs. 4 BWG**

Wir begrüßen, dass ein risikoorientierter Zugang bei der aufsichtlichen Bewertung von Auslagerungen explizit für jene Fälle zugelassen wird, in denen die Auslagerung in ein anderes Unternehmen desselben Verbundes/Kreditinstituts (KI)-Gruppe/IPS erfolgt. Es ist aber erforderlich, diesen Hintergrund der Erleichterung klarer zumindest in den EBs festzuhalten, da die derzeitige Formulierung Anlass zu Missverständnissen geben könnte.

#### **§ 25 Abs. 5 BWG - Anzeigepflicht**

Die "Vorab"-Anzeigepflicht wäre nochmals zu prüfen, da sich hier entsprechende Vertragsverhandlungen (s. hierzu auch die von uns geforderte Abänderung der Definition in Hinblick auf "schriftliche Vereinbarung") und hier insb. die genaue Ausgestaltung der Dienstleistung selbst, über einen längeren Zeitraum hinziehen können. Es könnte etwa auch eine andere Formulierung, wie die unverzügliche Anzeige "ab Vorliegen eines unterschriftsreifen Vertrages", gewählt werden.

Unklar ist weiters, welche Inhalte die Anzeige enthalten sollte bzw. welche Unterlagen der Anzeige beizuschließen wären, um der Behörde die Überprüfung zu ermöglichen. Eine Überprüfung gestaltet sich insb. dann schwierig, wenn es keine schriftliche Vereinbarung gibt (s. Definition gemäß § 2 Z 7 BWG). Eine Klarstellung, welche Angaben im Rahmen der Anzeige zu übermitteln sind (wie zB der Dienstleister oder die von der beabsichtigten Auslagerung betroffenen bankbetrieblichen Aufgaben) wäre wünschenswert.

### 63a Abs 4 BWG - verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass eine verpflichtende Einrichtung von Nominierungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss nur mehr für Institute von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG (Bilanzsumme von mehr als 5 Mrd Euro) vorgesehen ist. Nicht vom neuen Schwellenwert soll allerdings nach dem Gesetzesentwurf die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses erfasst sein. Der Prüfungsausschuss ist nach § 63a Abs 4 BWG weiterhin ab einer Bilanzsumme von mehr 1 Mrd Euro (oder Kapitalmarktorientierung) verpflichtend. Der Schwellenwert sollte für alle Ausschüsse auf eine Bilanzsumme von 5 Mrd. Euro angehoben werden.

Die Regelung des Prüfungsausschusses (§ 63a Abs 4 BWG) basiert auf der nationalen Umsetzung des Art 39 Abschlussprüfungs-RL (2014/56/EU). Art 39 Abs 3 lit d) Abschlussprüfungs-RL sieht jedoch ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, wann bei Kreditinstituten als Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd Art 2 lit f Nr 13 Abschlussprüfungs-RL von der verpflichtenden Implementierung eines Prüfungsausschusses Abstand genommen werden kann. Das erwähnte Wahlrecht sieht keine Bilanzschwellenwerte vor, sondern stellt lediglich auf die Kapitalmarktorientierung von Kreditinstituten ab.

Es besteht daher auf Basis der Abschlussprüfungs-RL die richtlinienkonforme Möglichkeit, in § 63a Abs 4 BWG die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses für Banken als Unternehmen von öffentlichem Interesse erst dann vorzusehen, wenn diese von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 BWG sind.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*„In § 63a Abs. 4 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind“ durch die Wortfolge „die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 sind“ ersetzt.*

### § 39 Abs 5 BWG - Einrichtung einer eigenen Risikomanagementabteilung

Gemäß § 39 Abs 5 BWG haben Institute, deren Bilanzsumme 1 Mrd Euro übersteigt oder die kapitalmarktorientiert sind, eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung mit direktem Zugang zu den Geschäftsleitern einzurichten. Die Bestimmung basiert auf der gleichen rechtlichen Grundlage in der CRD IV (Art 76 CRD) wie beim Risikoausschuss, dessen Schwellenwert mit der vorliegenden Novelle auf 5 Mrd. Bilanzsumme angehoben werden soll. Es ist daher naheliegend die Bestimmung für die verpflichtende Einrichtung einer Risikomanagementabteilung ebenso auf 5 Mrd Euro Bilanzsumme anzuheben (d.h. von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs 4 BWG sind).

Diese Anhebung des Schwellenwertes wäre auch mit den RL-Vorgaben des Art 76 Abs 2 und 5 CRD IV im Einklang, zumal den Mitgliedstaaten ausreichendes Ermessen in der nationalen Umsetzung eingeräumt und in Art 76 Abs 5 CRD IV ausdrücklich auf das Proportionalitätsprinzip des Art 7 Abs 2 RL 2006/73/EG<sup>1</sup> verwiesen wird. Demnach ist insbesondere Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte eines Instituts Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagene Anhebung hätte auch keine Auswirkung auf die prinzipielle Trennung von Markt und Marktfolge in einem Kreditinstitut.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*„In § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß*

---

<sup>1</sup> RL in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

§ 1 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind“ *durch die Wortfolge* „die von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 5 Abs. 4 sind“ *ersetzt.*“

#### **§ 42 Abs 6 BWG - Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision**

Der Entwurf sieht in § 42 Abs 6 Z. 1 und 2 die begrüßenswerte Anhebung der Schwellenwerte für die verpflichtende Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision vor. So wird die Bilanzsumme von derzeit 150 Mio Euro auf 300 Mio Euro angehoben und die Anzahl der Mitarbeiter von 30 auf 50 erhöht.

Nach geltendem Recht muss gemäß § 42 Abs 6 Z 3 BWG auch dann keine eigene Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Revision in einem Kreditinstitut betraut werden, sofern dessen Bilanzsumme 1 Mrd. Euro nicht übersteigt und das Kreditinstitut einem Zentralinstitut angeschlossen ist oder einer Kreditinstitutsgruppe angehört und im Rahmen des Sektorverbundes oder der Gruppe eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision besteht.

Der Begutachtungsentwurf behält diese Bestimmung bei, ermöglicht aber eine Ausnahme für Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme über 1 Mrd. Euro, sofern eine eigene Organisationseinheit für die interne Revision im Sektor besteht. Diese Ausnahme muss aber eigens bei der FMA beantragt werden.

Die Erläuternden Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 42 Abs 6 BWG halten richtigerweise fest, dass die vorgeschlagenen Regelungen aufgrund der Ausweitung der Geschäftsvolumina und der damit verbundenen Erhöhung der Bilanzsumme der Institute geboten sind. Darüber hinaus wird auch auf den steigenden Kostendruck hingewiesen, der vermehrt zu Fusionen führt. Die Zentralisierung von Ressourcen in Bezug auf Know-how und die Nutzung dadurch entstehender Synergieeffekte hat sich in der Praxis durchaus bewährt.

Vor diesem Hintergrund sollte für eine wirksame Entlastung kleinerer Banken auch eine Anhebung des Schwellenwerts in der Z 3 des § 42 Abs 6 BWG hinsichtlich der Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die interne Revision bei Instituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind oder einer Kreditinstitutsgruppe angehören, auf 5 Mrd Euro vorgenommen werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*„In § 42 Abs. 6 Z 3 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt“ durch die Wortfolge „deren Bilanzsumme fünf Milliarden Euro nicht übersteigt“ ersetzt.“*

Unklar ist das Verhältnis zwischen der in § 42 Abs. 6 BWG (neu) vorgesehenen Bewilligung zum offensichtlich unverändert bestehend bleibenden § 42 Abs. 7 BWG: Es sollte eine Klarstellung erfolgen, wonach die Verpflichtung des § 42 Abs. 7 BWG im Falle der Bewilligung iSd Abs. 6 BWG obsolet wird.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, welche Informationen bzw. Beilagen dem nunmehr geregelten Antrag in § 42 Abs 6 BWG beizuschließen wären und nach welchen Kriterien eine Bewilligung der FMA erfolgt.

#### **§ 63 Abs 5 BWG - negative Zusicherung in der Anlage zum Prüfungsbericht**

Nach § 63 Abs 5 BWG ist das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses in einer Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss (AzP) darzustellen. Grundsätzlich sind die

Prüfungsergebnisse gemäß § 63 Abs 4 Z 3 bis 12 mit einer negativen Zusicherung<sup>2</sup>, die Prüfungsergebnisse gemäß § 63 Abs 1 Z 1, 2 und 4a mit einer positiven Zusicherung<sup>3</sup> zu verbinden. Eine negative Zusicherung bedeutet eine geringere Prüfungsintensität, während eine positive Zusicherung in der Praxis mehr Stichproben bedeuten.

Davon abweichend sieht § 63 Abs 5 Z 1 bis 3 BWG eine Erleichterung für nicht kapitalmarktorientierte Institute mit einer Bilanzsumme bis zu 1 Mrd Euro vor. In Anwendung des Proportionalitätsprinzips soll für diese Institute die Darstellung der Prüfungsergebnisse in Form einer negativen Zusicherung ausreichend sein.

Auch hier sollte seitens des Gesetzgebers aus Proportionalitätsgesichtspunkten eine Anhebung des Schwellenwerts von 1 Mrd Euro auf 5 Mrd Euro vorgenommen werden.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

*„In § 63 Abs. 5 Z 2 wird die Wortfolge „deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro nicht übersteigt“ durch die Wortfolge „deren Bilanzsumme fünf Milliarden Euro nicht übersteigt“ ersetzt.“*

### **§ 71 Abs 6 BWG - Prüfungsfeststellungen**

Gemäß § 71 Abs 6 BWG wird das Verfahren rund um die Vor-Ort-Prüfungen überarbeitet.

Nach Satz 5 hat das Kreditinstitut "unverzüglich" einen Plan zur Adressierung der getroffenen Feststellungen vorzulegen. "Unverzüglichkeit" wird bislang als "binnen 14 Tagen" ausgelegt. Bei umfangreichen Prüfberichten erscheint die "unverzügliche" Übermittlung eines Plans zur Adressierung sämtlicher Feststellungen nicht machbar. Es sollte stattdessen die Formulierung "ohne unnötigen Aufschub" gewählt werden.

Die Adressierung der Mängel selbst hat dann gemäß Satz 6 "ohne unnötigen Aufschub" zu erfolgen. Dieser Begriff ist zu unbestimmt. Insbesondere erscheint es nicht möglich, alle denkbaren Feststellungen innerhalb eines vordefinierten Zeitraumes, wie etwa "ohne unnötigen Aufschub" zu beheben. Bei umfangreichen IT-Projekten zB kann die Adressierung von Mängeln mehrere Monate oder Jahre in Anspruch nehmen. Daher sollte hier stattdessen die Formulierung „in einem angemessenen Zeitraum“ gewählt werden.

Zusätzlich sollte noch folgende Änderung vorgenommen werden:

In § 71 Abs 6 siebter Satz BWG ist vorgesehen, dass das KI die Erfüllung des Planes zur Adressierung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen der FMA mitzuteilen hat. Auf Anfrage der FMA hat das KI über die Einhaltung des Planes zur Adressierung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen der FMA zu berichten (§ 71 Abs 6 achter Satz BWG).

Es sollte vorgesehen werden, dass eine Mitteilung der Erfüllung des Planes zur Adressierung der im Prüfbericht getroffenen Feststellungen an die FMA nur auf deren Anfrage erforderlich ist.

Im Sinne einer risikobasierten Aufsichtstätigkeit würde die Möglichkeit geschaffen, im Falle geringfügiger Mängel auf den Bericht über die Planerfüllung zu verzichten. Dies würde sowohl für die Institute als auch für die FMA zu einer effizienzsteigernden Entlastung führen.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

---

<sup>2</sup> Die negative Zusicherung besagt, dass dem Bankprüfer auf der Grundlage der Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihn zur Annahme veranlassen, dass der Prüfungsgegenstand nicht an allen wesentlichen Belangen die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

<sup>3</sup> Bei der positiven Zusicherung hingegen bestätigt der Bankprüfer auf Basis seiner Prüfungshandlungen, dass der Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

*„In § 71 Abs. 6 siebter Satz wird nach der Wortfolge „das Kreditinstitut hat“ die Wortfolge „auf Anfrage der FMA“ eingefügt.“*

Des Weiteren möchten wir auf ein Problem in der Praxis hinweisen. Um eine sachgerechte und einheitliche Einordnung der in den Berichten enthaltenen Prüfungsergebnisse für den erweiterten Adressatenkreis sicherzustellen, ist eine Klassifizierung der Findings nach Dringlichkeit/Wichtigkeit seitens der Aufsicht erforderlich. Diese Klassifizierung sollte von FMA/OeNB unter Einbindung der Banken bis Q2/2018 vorgenommen und aus Transparenzgründen auf den Homepages von OeNB und FMA veröffentlicht werden. In der Praxis ist eine Art transparentes Ampelsystem wichtig, weil immer wieder Feststellungen in Prüfberichten von beispielsweise Aufsichtsräten falsch verstanden werden, insbesondere auch weil die verschiedenen Prüfbereiche in FMA/OeNB (Bankenaufsicht, Sanktionenaufsicht, Geldwäscheaufsicht, WAG-Compliance-Aufsicht) mitunter ein unterschiedliches Mängel-Klassifizierungssystem in ihren Prüfberichten anwenden.

Ebenso ist es sinnvoll, dass die FMA der im letzten Satz festgeschriebenen Mitteilungspflicht jedenfalls in Bezug auf die ihrer eigenen Kontrollsphäre zuzurechnenden Staatskommissäre (und deren Stellvertretern) direkt und selbstständig nachzukommen hat.

#### **§ 79 Abs 4b BWG - Aufsichtskosten**

Die Intention, die Transparenzvorschriften für die Kostengebarung in der OeNB zu erhöhen, wird begrüßt.

Durch Einbeziehung auch der indirekt mit den Aufgaben und Tätigkeiten nach dem ESAEG, BWG und VAG verbundenen Kosten der OeNB kann die Kostentransparenz abnehmen. Im Detail möchten wir zu Artikel 1, BWG § 79 sowie Artikel 2, ESAEG § 6 Folgendes anmerken: In der geltenden Fassung ist seitens der OeNB eine Aufstellung der direkten Kosten zu erstellen und gem. NBG prüfen zu lassen, während die vorgeschlagene Fassung von Kosten spricht. Im Sinne einer anzustrebenden Kosteneinsparung wäre zu hinterfragen, ob sich aus der nunmehr gewählten Formulierung für die Kreditinstitute eine Mehrbelastung ergeben kann.

Die Kosten der Bankenaufsicht sind in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die Reduktion oder zumindest eine Bremse der Aufsichtskosten sollte daher ein wesentliches Ziel der Reform sein. Neben einer gemeinsamen, einheitlichen Kostendarstellung ist ein gemeinsamer bindender Finanzierungsplan für die jeweils folgenden fünf Jahre zweckmäßig. Auch sollten die Regeln für Budgeterhöhungen angepasst werden. Diese sollten nur noch in Ausnahmefällen mit erhöhten Quoren im Aufsichtsrat der FMA zulässig sein.

Ebenso sollte das FMABG dahingehend angepasst werden, dass die beaufsichtigten Institute bei Fragen der Kostenentwicklung der Aufsicht ein Stimmrecht im Aufsichtsrat erhalten. Es sind die beaufsichtigten Institute, die die Hauptlast der Kosten für die Beaufsichtigung tragen.

#### **§ 99c BWG**

Im Sinne der Proportionalität und zur Beseitigung nationaler Goldplating-Regelungen wird vorgeschlagen, die Bestimmungen betreffend die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsstrafen (in BWG und darüber hinaus auch in WAG und ZaDiG) im Zuge der Aufsichtsreform anzupassen und zwischen Maßnahmen und Sanktionen entsprechend zu differenzieren.

In der CRD ist vorgesehen, dass die Behörden alle unanfechtbaren Verwaltungssanktionen zu veröffentlichen haben. Der nationale Gesetzgeber hat in § 99c BWG jedoch keine entsprechende Einschränkung auf rechtskräftige Strafen übernommen, womit es im Ermessen der FMA liegt auch nicht rechtskräftig verhängte Sanktionen zu veröffentlichen.

Diese überschießende Regelung sollte daher wie folgt eingeschränkt werden:

**BWG: § 99c.** (1) Die FMA kann den Namen der Person, des Kreditinstitutes, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft bei einem Verstoß gemäß §§ 98 Abs. 1, Abs. 2 Z 7 und 11, Abs. 5, Abs. 5a oder § 99 Abs. 1 Z 3 oder 4 oder einem Verstoß gegen die Bestimmungen der § 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a oder § 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 unter Anführung des begangenen Verstoßes bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt. Eine Bekanntmachung von verhängten Verwaltungsstrafen ist erst nach deren Rechtskraft auf der offiziellen Website vorzunehmen.

Analog dazu wären auch die § 94 Abs 4 WAG und § 64 Abs 8 ZaDiG anzupassen.

## II. Änderungen im ESAEG Aufsichtskosten

Siehe oben unsere Stellungnahme zu § 79 Abs 4 BWG.

## III. Änderungen im FMABG

### § 16a FMABG Interne Revision

Die Einrichtung einer internen Revision in der FMA wird ausdrücklich begrüßt.

Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen sich die Bestimmungen an den Regelungen zur internen Revision bei Kreditinstituten gemäß § 42 BWG richten. Zusätzlich zu den in § 42 Abs 4 BWG genannten Prüfungspunkten, könnten als zusätzliche Prüfungsgegenstände die Angemessenheit der Aufsichtsmaßnahmen, die Effizienzsteigerung interner Vorgänge in der Aufsicht oder Vorschläge für eine schlankere, effizientere und transparentere Aufsicht im Gesetz genannt werden.

### § 22 FMABG Verwaltungsvereinfachungen

Wir begrüßen die vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen des Rechtsmittelverzichts, die verpflichtende Durchführung eines Begutachtungsverfahrens für Verordnungen von FMA-Verordnungen sowie eine Mitteilungspflicht der FMA über Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung. Wichtig wäre es an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Positionierung Österreichs in Gremien der EU-Legislative (Rat der Finanzminister, EU-Parlament, EU-Kommission) ausschließlich dem Bundesminister für Finanzen obliegt.

### § 23 FMABG - Auskunftsbescheide:

Die Einführung eines derartigen rechtlichen Instruments dient der Rechtssicherheit und ist daher zu begrüßen.

Ein Bedarf an Information von der für eine Materie zuständigen Behörde kann sich jedoch auch bei Sachverhalten ergeben, die sich schon verwirklicht haben, die aber aufgrund einer Änderung der Rechtslage neu zu beurteilen sind. Insofern sollte das Einsatzgebiet des neuen Instruments auf bereits verwirklichte, aber aufgrund einer geänderten Rechtslage neu zu beurteilende Sachverhalte ausgedehnt werden.

Das in § 23 Abs. 1 FMABG erwähnte "besondere Interesse" ist unklar. Eine Klarstellung im Rahmen der Erläuternden Bemerkungen wäre wünschenswert. Ein besonderes Interesse könnte zB immer dann vorliegen, wenn ein Sachverhalt im Falle einer unrichtigen Rechtsansicht des Kreditinstitutes mit Strafe bewährt wäre. Es sollte klargelegt werden, dass von diesen Auskunftsbescheiden nur bereits beaufsichtigte und zukünftig potentiell beaufsichtigte Unternehmen, bzw. solche Unternehmen, die ein Interesse an einer Klarstellung durch die FMA

haben, dass ein gewisses Verhalten nicht unter die Aufsicht der FMA fällt, Gebrauch machen können.

In Zusammenschau mit den Erläuternden Bemerkungen, die die Einholung eines Auskunftsbescheides insb. für FinTechs vorsieht, erscheint der Adressatenkreis dieser Bestimmung sehr eng. Es sollte klargestellt werden, dass die Möglichkeit zur Einholung eines Auskunftsbescheides jedenfalls auch für bereits konzessionierte Unternehmen besteht und inhaltlich sämtliche Sachverhalte der anwendbaren Gesetze umfasst.

Nach dem Textaufbau in Absatz 3 stellt nur dessen Z 3 auf „ein eigenes berechtigtes Interesse an der Zusage der aufsichtsrechtlichen Beurteilung“ ab, nicht jedoch Z 1 (natürliche und juristische Personen) und Z 2 (Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit).

Absatz 3 des § 23 FMABG-E ist der parallelen Bestimmung im Abgabenrecht (§ 118 Abs 3 BAO) nachgebildet, die jedoch einer anderen (abgaberechtlichen) Systemlogik folgt. Gemäß § 118 Abs. 3 BAO werden als antragsbefugt (Z 1) Abgabepflichtige (gemäß § 77 BAO), somit natürliche und juristische Personen (zB AG, GmbH, Verein, Stiftung), betrachtet, die als Abgabenschuldner des durch den Auskunftsbescheid zu beurteilenden (abgaberechtlichen) Sachverhalts in Betracht kommen. Entsprechend ergänzend wurden die unter Z2 und Z3 benannten Antragsberechtigten definiert.

Die mit dem neuen § 23 FMABG intendierte Regelung zielt hingegen allgemein auf bestehende, in Gründung befindliche bzw. künftig zu gründende Gesellschaften ab. Für sog. FinTechs oder Start Ups gilt hingegen, dass diese insbesondere in der „Vorgründungsphase“ noch als natürliche Personen, („die Gründer“, die eine juristische Person eben erst anstreben) und hierzu uU den Auskunftsbescheid für die künftige Gesellschaftsform nutzen würden.

Aus diesem Grund regen wir eine von der BAO abweichende Systematik an:  
*„(3) Zur Stellung des Antrages (Abs. 1) sind natürliche und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit befugt, die ein eigenes berechtigtes Interesse an der Zusage der aufsichtsrechtlichen Beurteilung haben.“*

Die Streichung der Z3 ist insofern geboten, als diese in der vorgeschlagenen Systematik bereits mit Z1(alt) abgedeckt und dies somit zur Vereinfachung des Gesetzestextes beitragen würde.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch an die Präsidentin des Nationalrates übermittelt.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin